

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

11. März 2010

Geschäftszeichen:

I 56-1.65.50-67/09

Zulassungsnummer:

Z-65.50-406

Geltungsdauer bis:

31. März 2015

Antragsteller:

Wilhelm Keller GmbH & Co. KG

Herdweg 1, 72147 Nehren

Zulassungsgegenstand:

OILPRESS Magnet-Heberschutzventil VARISECUR als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos betriebenen Lagerbehältern in deren Entnahmeleitung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 2. März 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Magnet-Heberschutzventil mit der Typbezeichnung OILPRESS Magnet-Heberschutzventil VARISECUR, das dazu dient, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern (siehe Anlage 1).

(2) Das Magnet-Heberschutzventil darf im Temperaturbereich von 0 bis 40 °C eingesetzt werden. Es ist für den Einbau in Saugarmaturen OILPRESS-VARITA-WK II, -WK III, -WK IV bestimmt, die am Oberboden von Lagerbehältern für Heizöl EL einer Ölfeuerungsanlage nach DIN 4755¹ eingebaut werden. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 2,5 m betragen (siehe Anlage 1).

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Antihebertventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird die Saugarmatur durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum Magnet-Heberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann.

Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum Magnet-Heberschutzventil abgeschaltet. Im Zustand der Stromunterbrechung am Magnet-Heberschutzventil drückt dessen Anker mittels Federkraft auf den Rückflussverhinderer der Saugarmatur, wodurch die Saugleitung abgesperrt wird.

Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und das Magnet-Heberschutzventil stromlos geschaltet. Dadurch wird die Saugleitung durch die mechanische Energie der Feder des Magnet-Heberschutzventils abgesperrt und somit ein Aushebern des Heizöltanks verhindert.

(2) Hinsichtlich des zulässigen Temperaturbereiches und der maximalen Absicherungshöhe siehe Abschnitt 1(2) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Magnet-Heberschutzventils erfolgte durch die im Gutachten AWS4/130/97 des TÜV Süddeutschland, Geschäftsbereich Anlagen- und Umwelttechnik, Anlagensicherheit und Immissionschutz Mannheim vom 05.06.1997 und durch die im 1. Nachtrag dieses Gutachtens vom 03.12.1998 angegebenen Prüfungen.

¹
²

DIN 4755: 2004-11, Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)



Für den erweiterten Einsatz des Magnet-Heberschutzventils im Versorgungssystem WK 8 erfolgte der Nachweis der Funktionssicherheit durch die Prüfberichte Nr. BB-DDT-MAN 162/05 und BB-DDT-MAN 164/05 vom 28.07.2005 der TÜV Industrie Service GmbH der TÜV Süd Gruppe.

(4) Das Magnet-Heberschutzventil setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Magnetspule, Führungsrohr, Anker, Feder und O-Ring zusammen und entspricht den im Gutachten AWS4/130/97 des TÜV Süddeutschland, Geschäftsbereich Anlagen- und Umwelttechnik, Anlagensicherheit und Immissionsschutz Mannheim vom 05.06.1997 benannten Teilen. Alternativ zur Magnetspule Typ M 10 der Fa. Rausch+Pausch GmbH kann die Magnetspule Typ 9-30 von der Fa. Automatic Control Valves S.L. oder die Magnetspule C114 der Fa. SIRAI verwendet werden.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Das Magnet-Heberschutzventil darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den im Gutachten AWS4/130/97 und dessen 1. Nachtrag des TÜV Süddeutschland, Geschäftsbereich Anlagen- und Umwelttechnik, Anlagensicherheit und Immissionsschutz Mannheim angegebenen geprüften Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibungen) entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Das Magnet-Heberschutzventil, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus ist das Magnet-Heberschutzventil mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Magnet-Heberschutzventils durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnet-Heberschutzventils oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Magnet-Heberschutzventil funktionssicher ist.

Vom Hersteller der Magnet-Heberschutzventile sind die fertigungsbegleitenden Prüfungen entsprechend der Anlage 12 zum Gutachten AWS4/130/97 des TÜV Süddeutschland vom 05.06.1997 durchzuführen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Magnet-Heberschutzventils,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Magnet-Heberschutzventils,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Magnet-Heberschutzventile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Das Magnet-Heberschutzventil darf für Heizöl EL nach DIN 51603-1³ verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb und nahe des Lagerbehälters in die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Einbauanleitung⁴ für das OILPRESS Magnet-Heberschutzventil VARISECUR eingebaut werden.

(2) Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Magnet-Heberschutzventils dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) sind.

(3) Die Tätigkeiten nach (2) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Magnet-Heberschutzventils die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.



³ DIN 51603-1:2003-09, Flüssige Brennstoffe- Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
⁴ siehe Anlage 1 des o.g. Gutachtens AWS4/139/97

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

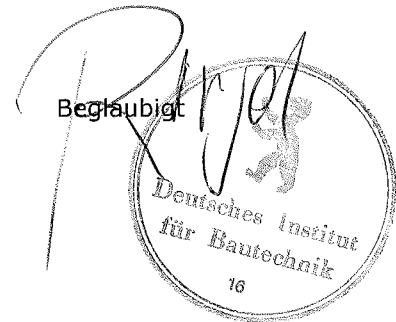
(1) Das Magnet-Heberschutzventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

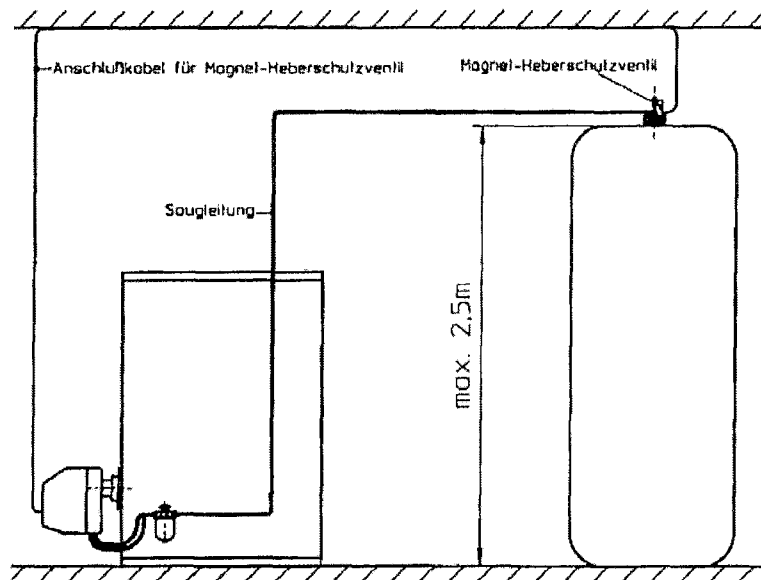
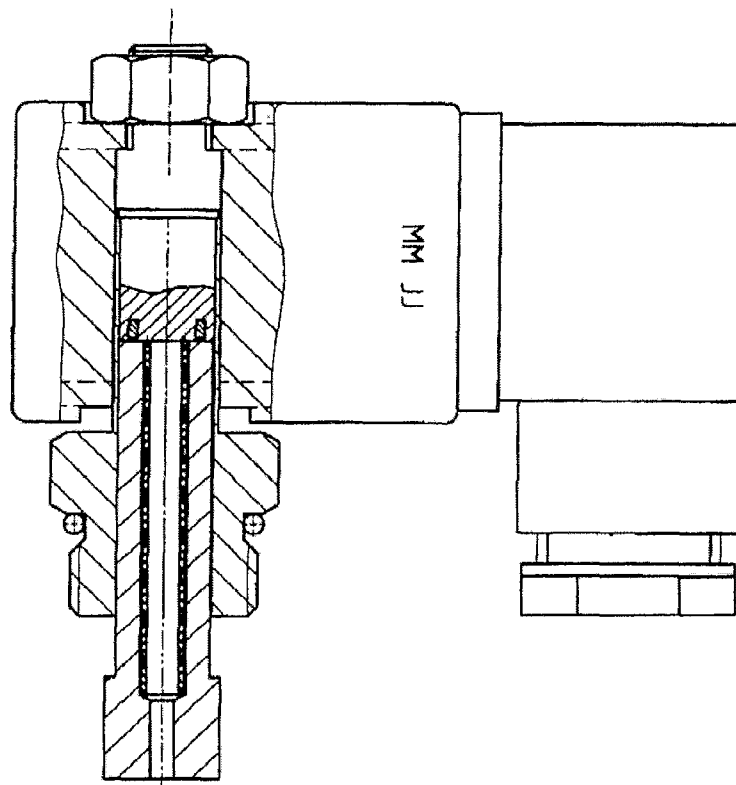
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus in die Entnahmeleitung oberhalb des Tankscheitels nahe des Lagerbehälters,
- Kontrolle der maximalen Absicherungshöhe von 2,5 m (maximale Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe und tiefstem Punkt der Saugleitung),
- Dichtheitskontrolle der Saugarmatur OILPRESS-VARITA-WK II, -WK III, -WK IV bzw. der Saugarmatur des Versorgungssystems WK 8 mit eingebautem Magnet-Heberschutzventil und der Saugleitung nach Anfahren der Heizölförderpumpe sowie Dichtheitskontrolle der Druckleitungen des Versorgungssystems WK 8,
- Funktionsprüfung des Magnet-Heberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe entsprechend der Angaben der Einbauanleitung.

(2) Das Magnet-Heberschutzventil ist wiederkehrend zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit des Magnet-Heberschutzventils ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei müssen die Prüfungen des Abschnitts 5 (1) durchgeführt werden.

(3) Die Einbauanleitung ist vom Antragsteller mitzuliefern.

Eggert





Wilhelm Keller GmbH & Co KG
 Postfach 52, Herdweg 1
 D-72147 Nehren
 Tel. 07473/9449-0
 Fax 07473/9449-49
<http://www.oilpress-keller.de>

Magnet-Heberschutzventil
VARISECUR
Absicherungshöhe 2.5 m

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-65.50-406

vom 11. März 2010

